

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 117 vom 14. Juli 2021

ZG Verwaltungsgericht, 2021-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2021_117

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 117 du 14 juillet 2021

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 117 del 14 luglio 2021

Regeste

Krankenversicherung (Prämienverbilligung) — Beschwerde

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2021 117 A. Die Versicherte, A._____, Jahrgang 1985, wohnt gemeinsam mit ihrem minderjährigen Sohn (Jahrgang 2019) in der Gemeinde B._____/ZG. Am 12. Mai 2021 reichte die Versicherte den Antrag auf individuelle Prämienverbilligung für das Jahr 2021, datiert und unterzeichnet am 23. Februar 2021, bei der Ausgleichskasse Zug ein (vgl. AK- act. 1). Mit Verfügung vom 14. Juli 2021 teilte die Ausgleichskasse der Versicherten mit, dass ihr Antrag auf individuelle Prämienverbilligung zu spät eingereicht worden und der Anspruch deshalb verwirkt sei. Begründend führte die Ausgleichskasse aus, der Antrag hätte spätestens am 30. April 2021 eingereicht werden müssen (AK-act. 2). Gegen die ablehnende Verfügung vom 14. Juli 2021 erhob die Versicherte am 21. Juli 2021 Einsprache. Die Versicherte führte im Wesentlichen aus, sie sei bei Fristenablauf am 30. April 2021 von ihrer Frauenarztpraxis zur Kontrolle/Behandlung von frühzeitigen Wehen ambulant in die Notfallaufnahme des Kantonsspitals C._____ verwiesen worden (AK-act. 3). Ihrer Einsprache legte die Versicherte den Bericht des Kantonsspitals C._____ über die Schwangerschaftskontrolle vom 30. April 2021 sowie den Austrittsbericht vom 12. Mai 2021 bei, wonach sie vom 1. Mai 2021 an für zwei Tage hospitalisiert war. Der Austrittsbericht hält zudem eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vom 1. Mai 2021 bis 9. Mai 2021 fest. Die Ausgleichskasse wies die Einsprache mit Einspracheentscheid vom 9. August 2021 mit der Begründung ab, der Spitaleintritt sowie die Arbeitsunfähigkeit allein seien keine hinreichenden Gründe, die eine Wiederherstellung der Frist rechtfertigen würden (AK- act. 5). B. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 3. September 2021 (Poststempel

E. 6

September 2021) beantragte die Versicherte (fortan Beschwerdeführerin), der Einspracheentscheid vom 9. August 2021 sei vollumfänglich aufzuheben; eventualiter zur erneuten Beurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin (act. 1). C. Die Ausgleichskasse Zug (fortan Beschwerdegegnerin) beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 1. Oktober 2021 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde (act. 3).

3 Urteil S 2021 117 D. In der Folge sind keine weiteren Stellungnahmen der Parteien beim Gericht eingegangen. Das Verwaltungsgericht erwägt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.